

Informationsblatt

Darlehen zur Anschaffung eines Fahrzeugs nach § 22 RKO

1. Grundsätzliches

Das Darlehen wird vom Arbeitgeber gewährt und ist in der Regel zinsfrei. Es darf den Betrag von 2.600 € nicht übersteigen und höchstens der Höhe des Kaufpreises des Fahrzeugs entsprechen. Wenn das Darlehen mit einem weiteren unverzinslichen Gehaltsvorschuss oder zinsverbilligten Darlehen des Dienstgebers zusammentrifft und deren Gesamtbetrag am Jahresende 2.600 € übersteigt, so ist dieser mit dem für die Lohnsteuer geltenden Effektivzins zu verzinsen.

2. Voraussetzung für ein Darlehen zur Anschaffung eines Kraftfahrzeugs

Das Darlehen darf lediglich zur Anschaffung eines nach § 21 RKO als dienstlich notwendig anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs dienen. Es kann gewährt werden für die Beschaffung oder Ersatzbeschaffung eines neuen oder gleichwertigen, als schadstoffarm (höchste EU-Schadstoffklasse, derzeit Euro 6) eingestuften Kraftfahrzeugs oder Elektrofahrzeugs. Als gleichwertig gilt in der Regel ein Kraftfahrzeug auch dann noch, wenn es je nach Fahrzeugtyp eine Fahrleistung von nicht mehr als 50 000 km aufweist **und** seine Erstzulassung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Für die Ersatzbeschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeugs, für das bereits ein Darlehen gewährt wurde, kann ein erneutes Darlehen erst nach fünf Betriebsjahren oder einer Fahrleistung von mindestens 130 000 km oder einem Totalschaden gewährt werden. Ein Totalschaden ist anzunehmen, wenn das Kraftfahrzeug durch plötzliche äußere Einwirkung so schwer beschädigt wurde, dass entweder eine völlige Instandsetzung nicht mehr möglich ist oder aber die Reparaturkosten den Zeitwert des Kraftfahrzeugs übersteigen. Ausfälle, die lediglich durch Verschleißerscheinungen verursacht werden, rechtfertigen keine erneute Darlehensgewährung.

Wegen der Haftpflichtversicherung für das Kraftfahrzeug wird auf § 23 der Reisekostenordnung verwiesen. Danach ist für jedes zum Dienstreiseverkehr genutzte privateigene Kraftfahrzeug eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit höchstmöglicher Deckung abzuschließen.

3. Voraussetzung für ein Darlehen zur Anschaffung eines Fahrrads oder E-Bikes

Das Darlehen darf lediglich zur Anschaffung eines Fahrrads oder E-Bikes dienen, an dessen Nutzung der Anstellungsträger aufgrund der umfangreichen jährlichen dienstlichen Fahrleistung ein erhebliches dienstliches Interesse anerkennt. Die Anerkennung erfolgt formlos durch den Anstellungsträger. Von einer umfangreichen jährlichen dienstlichen Fahrleistung ist bei mindestens 50 Dienstfahrten pro Jahr oder einer jährlichen dienstlichen Fahrleistung von mindestens 1.500 Kilometern auszugehen.

Das Darlehen kann nur für den Kauf von Fahrzeugen aus dem Handel, die nicht älter als zwei Jahre sind, unter Vorlage einer Rechnung gewährt werden. Für die Ersatzbeschaffung eines Fahrrads oder E-Bikes, für das bereits ein Darlehen gewährt wurde, kann ein erneutes Darlehen erst nach fünf Betriebsjahren oder nach einem Totalschaden sowie nach einem Diebstahl gewährt werden.

4. Tilgung

Die Tilgung des Darlehens beginnt mit dem übernächsten des auf die Auszahlung des Darlehens folgenden Zahlungstages für die Bezüge. Das Darlehen wird mit monatlichen Teilbeträgen in der Höhe von 80 € getilgt. Bei Widerruf der Anerkennung nach § 21 RKO, bei vorzeitigem Verkauf des Fahrzeugs oder bei Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens aus anderen Gründen, ist dieses alsbald zurückzuzahlen. Eine Restdarlehensrückzahlung ist auch bei der Versetzung in den Ruhestand erforderlich. Eine Rückzahlung erfolgt i. d. Regel durch Verrechnung mit der/den letzten Gehaltszahlung/en.

5. Beantragung

Das Darlehen kann formlos beim Anstellungsträger beantragt werden. Ist der Anstellungsträger der Evangelische Oberkirchenrat, ist der Antrag an den **Evangelischen Oberkirchenrat, ZGASt, Postfach 101342, 70012 Stuttgart** zu schicken. Eine Kopie des Kaufvertrages und ein Nachweis nach § 21 RKO, dass das Kraftfahrzeug als dienstlich notwendig anerkannt ist bzw. die Bestätigung, dass bei einem Fahrrad/E-Bike aufgrund der umfangreichen jährlichen dienstlichen Fahrleistung an dessen Nutzung ein erhebliches dienstliches Interesse vorliegt, sind dem Antrag beizulegen. Der Nachweis nach § 21 RKO muss von Gemeindepfarrern nicht erbracht werden.